

Reglement über die Schulzahnpflege

Grundlagen:

1. Volksschulgesetz (§ 16) vom 14. September 1969
2. Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944

1. Ziel und allgemeine Bestimmungen

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern. Schulzahnärzte, Prophylaxemitarbeitende und Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Das Ziel der Schulzahnpflege besteht darin, durch Massnahmen zur Erhaltung einer gesunden Mundhöhle einen Beitrag an die Gesundheit der Schüler zu leisten. Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrer und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei vorschul- und schulpflichtigen Kindern,
- c) jährliche schulzahnärztliche Untersuchung,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamten 11 Schuljahre (inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden Kinder ist der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig. Für Kinder, welche in Eppenberg-Wöschnau wohnen, ist der Schulzahnarzt von Schönenwerd zuständig.

2. Die Schulbehörden

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. In Fachfragen ist der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kantonalen Bestimmungen durchzuführen.

3. Der Schulzahnarzt

- a) Der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner Schüler oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zum bestehenden Schulzahnpflegedienst.
- b) Die Wahl des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde. Sie soll unter den, in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung, getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft sein.
- c) Pflichten und Rechte des Schulzahnarztes sind durch einen Vertrag mit der Gemeinde zu regeln.

4. Prophylaxe

Die Schulleitung sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie lässt sich dabei vom Schulzahnarzt beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern schulpflichtiger Kinder,
- b) Zahngesundheitsunterricht, Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Eltern, die bei ihren Kindern keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies schriftlich mitzuteilen.

Der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel der Zahnpflege und der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrer sind verpflichtet, die Schüler während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

5. Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Der Schulzahnarzt übernimmt die jährliche obligatorische Kontroll-Untersuchung. Diese erfolgt in der Praxis des Schulzahnarztes oder in einem geeigneten von der Schule zur Verfügung gestellten Raum. Die Eltern sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren. Für weitere, fakultative Untersuchungen und Beratungen steht der Schulzahnarzt zur Verfügung.
- b) Für die letzte Untersuchung vor Schulaustritt sind Bissflügel-Röntgenaufnahmen zu Lasten der Gemeinde anzufertigen.

B. Behandlung

- a) Die Behandlung durch den Schulzahnarzt ist nicht obligatorisch.
- b) Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter haben schriftlich zu erklären, ob das Kind durch den Schulzahnarzt oder einen privaten, frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sei.
- c) Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge der Gemeinde bei einer Behandlung durch einen Privatzahnarzt.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

6. Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen, die nach dem Sozialversicherungstarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft berechnet werden.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle Kinder, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem jeweils gültigen Sozialversicherungstarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft berechnet.
- c) Die Kosten der Behandlung sind von den Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Eltern wird im Anhang I festgehalten.
- d) Schulbeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder des Kindes nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - Kinder Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- e) Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Eltern saniert worden ist.
- f) Unfallbedingte Zahnschäden sind mit dem Unfallversicherer abzurechnen.

ANHANG I REGULATIVE ELTERNBEITRÄGE AN DIE SCHULZAHNPFLEGE

Steuerbares Einkommen

Elternbeiträge

bis CHF 36'500	10% der Zahnpflegekosten
bis CHF 47'500	20% der Zahnpflegekosten
bis CHF 51'100	40% der Zahnpflegekosten
bis CHF 75'500	70% der Zahnpflegekosten
ab CHF 75'501	100% der Zahnpflegekosten

Bei konservierenden Behandlungen (z.B. Karies) beträgt der Selbstbehalt CHF 800.00 pro Kind oder Schuljahr.

Der maximale Gemeindebetrag beträgt CHF 1'500.00 pro Kind und Schuljahr.

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege ab 1. Januar 2019.

ANHANG II SCHWEREBEWERTUNSLISTE

Kieferorthopädie im Rahmen der Schulzahnpflege des Kantons Solothurn (Solothurn, Mai 1990)

1. Sagittale Abweichungen:

- 1.1. Kreuzbiss von permanenten Schneidezähnen oder Eckzähnen
- 1.2. Alle Fälle von Progenien
- 1.3. Sagittale Schneidezahnstufe von mindestens 7 mm

2. Vertikale Abweichungen:

- 2.1. Tiefbiss mit Traumatisierung der Gingiva
- 2.2. Offener Biss bei mindestens drei Antagonistenpaare der 2. Dentition

3. Transversale Abweichungen:

- 3.1. Zwangsbiss bedingt durch permanente Zähne
- 3.2. Nonokklusionen der 2. Dentition

4. Intramaxilläre Abweichungen:

- 4.1. Partielle frontale Anodontie oder Nichtanlagen von mindestens zwei Zähnen der 2. Dentition pro Kiefer
- 4.2. Fälle mit schwerem Engstand, die
 - 4.2.1. eine Extraktionstherapie benötigen
 - 4.2.2. einen Platzmangel von mindestens 6 mm pro Bogenlänge aufweisen
- 4.3. Retention eines zentralen Schneidezahnes oder Eckzahnes
- 4.4. Schwere Verlagerungen von bleibenden Zähnen

5. Besonderes:

- 5.1 Für sehr schwere Gebiss- und Zahnanomalien, die mit diesen Kriterien nicht erfasst werden, kann vom behandelnden Zahnarzt ein Gesuch an den kantonalen Schulzahnarzt gestellt werden
- 5.2 Unfälle: Diese sind grundsätzlich über eine Unfallversicherung zu decken

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. August 2000 und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Schönenwerd am 4. Dezember 2018.

Der Gemeindepräsident

Peter Hodel

Die Gemeindeschreiberin

Mirela Todorovic